# Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. Juli 1933 | Nr. 50

Inhalt:


| Tag | | Seite |
|---|---|---|
| 20. 7. 33. | Gesetz über die Veterinärverwaltung | 269 |
| 22. 7. 33. | Gesetz zur Wiederherstellung des uneingeschränkten Begnadigungsrechts des Staatshaupts | 270 |
| 15. 7. 33. | Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das einer Schlachthausgemeinde aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirkes zugeführt wird | 270 |
| 6. 7. 33. | Polizeiverordnung über das Schlachten von Tieren | 272 |


**(Nr. 13953.) Gesetz über die Veterinärverwaltung. Vom 20. Juli 1933.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Zweite Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 29. Oktober 1932 (Gesetzsamml. S. 333) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 229) wird wie folgt geändert:

a) Im § 4 Abs. 1 unter d werden folgende Worte gestrichen: „Nr. 1. Die Veterinärverwaltung (Kap. 117 der dauernden und Kap. 18 Tit. 10 und 11 der einmaligen Ausgaben des Haushaltsplans für 1932), Tierseuchenforschungsanstalt, Hochschullehrgüter, Veterinärbakteriologische Institute", und „Nr. 2. Tierärztekammern, tierärztliches Prüfungswesen, Landesveterinäramt, ständiger Beirat für das Veterinärwesen, ständiger Ausschuß für das Abdeckereiwesen". Die bisherige Nr. 3 „Wegewesen usw." erhält die Nr. 1, die bisherige Nr. 4 „Gestütverwaltung usw." erhält die Nr. 2.

b) § 4 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:
5. Veterinärabteilung.

c) Im § 9 Abs. 2 wird Nr. 4 b „Veterinärabteilung" gestrichen; bei der Nr. 4 a fällt der Buchstabe a fort.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten
und den Minister des Innern:

Popitz. Darré.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 20. Juli 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

In Vertretung:

Popitz

Staatsminister.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 7. August 1933.)

(Nr. 13954.) **Gesetz zur Wiederherstellung des uneingeschränkten Begnadigungsrechts des Staatshaupts. Vom 22. Juli 1933.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Artikel 54 Abs. 2 und 3 der Preußischen Verfassung werden aufgehoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring, Kerrl.

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 22. Juli 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

---

(Nr. 13955.) **Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das einer Schlachthausgemeinde aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirkes zugeführt wird. Vom 15. Juli 1933.**

Auf Grund des § 1 Abs. 9 sowie des § 3 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) und auf Grund des § 7 Satz 2 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) wird hiermit verordnet:

§ 1.

Soweit von der obersten Landesbehörde für eine Schlachthausgemeinde die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das der Schlachthausgemeinde aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirkes zugeführt wird, auf Grund des § 1 Abs. 9 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte usw. vom 5. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 242) vorgeschrieben wird, gelten folgende Vorschriften.

§ 2.

(1) Der Ausgleichsabgabe unterliegt nur das Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen.

(2) Die Ausgleichsabgabe ist je Kilogramm Fleisch zu bemessen.

(3) Von Einfuhrmengen unter fünf Kilogramm wird eine Ausgleichsabgabe nicht erhoben.

§ 3.

(1) Wird frisches Fleisch (§ 2 Abs. 1) einer Schlachthausgemeinde, in der die Ausgleichsabgabe erhoben wird, zugeführt, so haben der Einführer und der Empfänger jede Einfuhrmenge

über fünf Kilogramm spätestens bis zum Zeitpunkt des Empfanges nach Fleischart und Gewicht der für die Heranziehung zur Ausgleichsabgabe zuständigen Stelle (§ 5 Abs. 2) schriftlich anzuzeigen.

(2) Unterbleibt die Anzeige oder ist sie unvollständig oder unrichtig oder erfolgt sie nicht rechtzeitig, so kann die für die Heranziehung zuständige Stelle neben der Ausgleichsabgabe einen Zuschlag bis zur doppelten Höhe der Abgabe festsetzen.

§ 4.

Jeder, der an der Zufuhr oder dem Absatze des aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirkes zugeführten frischen Fleisches beteiligt ist, ist verpflichtet, der für die Heranziehung zuständigen Stelle die zur Erhebung der Abgabe erforderliche Auskunft zu erteilen. Diese Stelle ist befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Geschäftsbücher und Geschäftsbriefe einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen frisches Fleisch gelagert, feilgehalten oder vermutet wird.

§ 5.

(1) Zur Entrichtung der Ausgleichsabgabe sind Empfänger und Einführer des frischen Fleisches gesamtschuldnerisch verpflichtet.

(2) Die Heranziehung (Veranlagung) zur Ausgleichsabgabe erfolgt durch den Gemeindevorstand und, wenn dieser ein Kollegium ist, durch dessen Vorsitzenden oder durch eine von ihm bestimmte Stelle.

(3) Die Ausgleichsabgabe ist im Zeitpunkt der Einbringung des frischen Fleisches in den Bezirk der Schlachthausgemeinde fällig.

(4) Der Gemeindevorstand, und wenn dieser ein Kollegium ist, sein Vorsitzender, trifft die zur Erhebung erforderlichen Bestimmungen.

(5) Im übrigen finden die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über indirekte Steuern Anwendung.

§ 6.

Die Gemeinden sind berechtigt, zur Deckung der Verwaltungskosten 5 vom Hundert des Abgabebetrags zu verwenden.

Berlin, den 15. Juli 1933.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Willikens.

Der Preußische Minister des Innern.
Im Auftrage:
Surén.

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.
Im Auftrage:
Leeser.

**(Nr. 13956.) Polizeiverordnung über das Schlachten von Tieren. Vom 6. Juli 1933.**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 203) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das preußische Staatsgebiet folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 1 Abs. 1 der Polizeiverordnung über das Schlachten von Tieren vom 28. April 1933 (Gesetzsamml. S. 154) erhält nachstehende Fassung:

Nachtrag
GS 1933
S. 377

Fische, deren Fleisch zum Genuß für Menschen bestimmt ist, und die sich im lebenden Zustand im Handelsverkehr befinden, sind im Kleinverkauf vor der Abgabe an den Käufer nach vorheriger Betäubung durch Blutentziehung zu töten. Die Betäubung ist durch einen wuchtigen Schlag auf den Kopf oberhalb der Augen (Kopfschlag) mittels eines genügend schweren und geeigneten Holzstücks vorzunehmen. Die Blutentziehung hat durch Abschneiden des Kopfes oder durch einen ausgiebigen Bauchschnitt und die sofortige Entfernung aller Eingeweide einschließlich des Herzens zu erfolgen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1933.

**Der Preußische Minister des Innern.**
Göring.

---

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
*Verlag:* R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.